

# SATZUNG

## **über die Erhebung von Marktstandgeldern auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der Änderung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt wird von dem Benutzer des Standplatzes ein Standgeld erhoben. Dieses beträgt für die festgesetzte Marktzeit an jedem Markttag

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | pauschal je Stand monatlich  | 22,00 € |
| b) | das tägliche Standgeld beträgt   | 7,00 €  |
| c) | stromverbrauchende Betriebe zahlen zusätzlich eine Pauschale von monatlich               | 5,00 €  |
| d) | stromverbrauchende Betriebe zahlen bei einmaliger Aufstellung ein Stromgeld von pauschal | 3,00 €. |

### **§ 2**

Das Standgeld wird am Markttag von dem hierzu von der Gemeinde Bad Rothenfelde beauftragten Bediensteten eingezogen.

Das Standgeld kann auch monatlich im Voraus erhoben werden. Als Quittung wird ein Marktschein ausgegeben. Der Marktschein ist dem kontrollierenden Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 3**

Auf Antrag kann die Gemeinde das Standgeld ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung im Einzelfall unbillig wäre.

### **§ 4**

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 5**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 6. Dezember 2012 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 10. Dezember 2015

### **GEMEINDE BAD ROTHENFELDE**

---

Bürgermeister  
Rehkämper